



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

01.10.2021

Nr. 39

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d)  
im Fachdienst II/1 – Kämmerei u. Liegenschaften, technische Abteilung**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de).

**Staschewski  
Amtsdirektor**

## **Gemeinde Gnutz - Satzung der Gemeinde Gnutz über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Gnutz**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßennamensschilder**

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Gnutz eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Gnutz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einrichtungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Gnutz auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

### **§ 2**

#### **Hausnummernschilder**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Gnutz.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

01.10.2021

Nr. 39

- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.  
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.  
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Gnutz zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

## § 3

### Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Gnutz in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## § 4

### Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

## § 5

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
  - Grundbuchamt
  - Meldebehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 03.12.1975 in Form der 1. Änderungssatzung vom 31.01.1994 außer Kraft.

Gnutz, den 28.09.2021

**Gemeinde Gnutz**  
**Der Bürgermeister**  
**Gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Gnutz wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**  
**Staschewski**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

01.10.2021

Nr. 39

## **Gemeinde Gnutz - Satzung der Gemeinde Gnutz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 623) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2021 die folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2021 zu TOP 9 beschlossen, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen in der Fassung der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.11.2020 für die Forderungen der Gemeinde Gnutz anzuwenden, soweit es sich nicht um öffentliche Abgaben handelt. Daher muss die die Satzung der Gemeinde Gnutz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 20.10.1998 mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben werden.

### **§ 1**

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 20. Oktober 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Gemeinde Gnutz, den 28.09.2021**  
**Der Bürgermeister**  
**Gez. Mehrens**

## **Gemeinde Krogaspe - Verkauf von Baugrundstücken durch die Gemeinde Krogaspe**

**hier: Verkauf von 4 Baugrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 9 „Peerweid“**

Die Erschließung der oben genannten Baugrundstücke wurde Ende Juli 2021 abgeschlossen. Die Gemeindevertretung Krogaspe hat in ihrer Sitzung Mitte August 2021 den entscheidenden Beschluss gefasst, so dass nunmehr der Verkauf dieser 4 Baugrundstücke eingeleitet wird.

**Folgende Unterlagen werden auf Nachfrage an die Kaufinteressierten versendet bzw. stehen auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „[www.krogaspe.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/](http://www.krogaspe.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/)“ bereit:**

- Ausfertigung des B-Planes Nr. 9 „Peerweid“ der Gemeinde Krogaspe
- Richtlinie der Gemeinde Krogaspe für die Vergabe von Baugrundstücken, hier: Bebauungsplan Nr. 9 „Peerweid“
- Übersichtskarte über die Baugrundstücke
- Lageplan „Straße“
- Lageplan „Straßenbeleuchtung“
- Informationen zu den Baugrundstücken
- Ergebnis Baugrunduntersuchung 2017
- Vordruck „Bewerbung für den Erwerb eines Baugrundstückes im B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Krogaspe“

### **Zur Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbungsfrist für den Kauf dieser Grundstücke beginnt ab sofort und endet mit Ablauf des 25.10.2021. Die schriftlichen Bewerbungen sind ausschließlich an das Amt Nortorfer Land, Fachdienst III.1 -Allgemeine Bauverwaltung-, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf zu übersenden. Eine Bewerbung per Email ist ebenfalls möglich. Bitte



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

01.10.2021

Nr. 39

nutzen Sie dazu die Emailadresse „[manthey@amt-nortorfer-land.de](mailto:manthey@amt-nortorfer-land.de)“ oder „[droege@amt-nortorfer-land.de](mailto:droege@amt-nortorfer-land.de)“. Nach Eingang Ihrer Bewerbung (schriftlich wie auch elektronisch) wird eine Eingangsbestätigung übersendet.

Bewerbungen, die nach dem Ablauf des 25.10.2021 eingehen, werden bei der Erstvergabe nicht berücksichtigt.

**Die weiteren Details zum Vergabeverfahren sind den Unterlagen zu entnehmen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass noch kein Baugrundstück reserviert ist. Die Vergabe (ggf. per Losentscheid) der Baugrundstücke soll in einem für alle Bewerber/innen öffentlichen Termin erfolgen. Dieser Termin wird den Bewerber/innen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

**Gemeinde Krogaspe  
Der Bürgermeister**

---

**Stadt Nortorf - Kostenlose Abgabe von Buschwerk für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger**

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2021 eine kostenlose Buschwerkent-sorgung auf dem Bauhof angeboten.

Das zu entsorgende Buschwerk kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

**Samstag, den 09. Oktober 2021, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,  
Samstag, den 16. Oktober 2021, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
Samstag, den 23. Oktober 2021, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr**

Es darf nur Buschwerk von 2 cm bis max. 5 cm Stärke angeliefert werden. Grünabfälle (Rasen, Blumen usw.) dürfen nicht geliefert werden.

Das Schreddern, wie in den Vorjahren, an den verschiedenen Standorten in der Stadt wird nicht mehr durchgeführt.

**Ackermann  
Bürgermeister**

---

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Warder**

Am Donnerstag, den 21. Oktober 2021, findet um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Assmus“ eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Warder statt.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht
5. Auszahlung der Jagdpacht
6. Verschiedenes

Es wird ein Imbiss gereicht.

**Timm Rohwer  
Jagdvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2021

01.10.2021

Nr. 39

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392-2139.

**NEU - Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf** an jedem 4. Mittwoch im Monat zwischen 09:00 und 11:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Emkendorfer Straße 103 b, 24802 Emkendorf, Termine unter Tel. 04331-2021245

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

---

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [boenning.msb@utsev.de](mailto:boenning.msb@utsev.de)

---